



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Salzburg

Jv 475 - 2/93

BUNDESGESETZESENTWURF	
Zl.	40-GE/1993
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep. 1993

Salzburg, am 28.8.1993

Rudolfsplatz 2
A-5020 Salzburg

Briefanschrift
A5010 Salzburg, Postfach 522

Telefon
0 66 2/84 25 31-0*
84 55 51-0*

Fernschreiber 33 69 82

Sachbearbeiter EStA Dr. Maringgele

Klappe 478 (DW)

An die
Oberstaatsanwaltschaft

L i n z

Zu Jv 1754 - 2/93

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gnadenverfahren in der StPO neu ge-
regelt wird (in 27-facher Ausfertigung)

Zu dem vorliegenden Entwurf über die Regelung des Gnaden-
verfahrens wird wie folgt Stellung genommen:

I. § 509 StPO des Entwurfes ermächtigt den Bundesminister
für Justiz zur Klärung der Voraussetzungen für die Er-
stattung eines Gnadenvorschlages

1. Erhebungen durchzuführen und die Staatsanwaltschaften
um Erhebungen zu ersuchen, mit deren Durchführung
die Sicherheitsbehörden betraut werden können;

2. Stellungnahmen der Gerichte, die in der Sache ent-
schieden haben, und der staatsanwaltschaftlichen Be-
hörden einzuholen.

a) Erhebungen der Staatsanwaltschaften in Form von
eigener Ermittlungstätigkeit:

Auf Grund des Wortlautes der Ziffer 1 des neuen §
509 StPO könnte man davon ausgehen, daß die Staats-
anwaltschaften um Erhebungen ersucht werden können,
mit deren Durchführung die Sicherheitsbehörden be-

- 2 -

traut werden können, aber nicht müssen, da die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Gnadenverfahrens eine eigene Ermittlungstätigkeit aufnehmen könnte. Diese Ansicht wird durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 513 StPO bestärkt, wonach für das Gnadenverfahren grundsätzlich die Bestimmungen des AVG, insbesondere des II. Teiles ^(VZ) ~~über~~ ^{gemäß} das Ermittlungsverfahren, anzuwenden sind. In den erläuternden Bemerkungen hiezu wird ausdrücklich betont, daß die Bestimmungen der StPO für das Gnadenverfahren auch nicht subsidär heranzuziehen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, § 509 Z. 1 StPO des Entwurfes insofern einzuschränken, daß ausdrücklich angeführt wird, daß eine eigene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in Gnadensachen nicht zu erfolgen hat. Die personellen Voraussetzungen hiefür wären ebenfalls nicht gegeben.

b) (gutachtliche) Stellungnahmen:

Auch ist vorgesehen, zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung eines Gnadenvorschlages Stellungnahmen der Gerichte, die in der Sache entschieden haben, und der staatsanwaltschaftlichen Behörden einzuholen. Bereits bisher war bei Gnadenverfahren die Einholung von gutächtlichen Stellungnahmen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Oberlandesgerichte, der Oberstaatsanwaltschaften und allenfalls auch der Generalprokuratur und des Obersten Gerichtshofes vorgesehen. Aus dem Entwurf ergibt sich nichts, ob diese Stellungnahmen den gleichen Inhalt haben sollen wie bisher. Im Entwurf wird nur von Stellungnahmen, nicht von gutächtlichen Stellungnahmen ausgegangen. Gutächtliche

- 3 -

Stellungnahmen dürften jedoch mit dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis, wonach die bisherige Regelung des § 411 StPO dem Trennungsgrundsatz der Justiz von der Verwaltung gemäß Artikel 94 B.-VP. widerspreche, nicht vereinbar sein.

Aus diesen Grund wäre eine Klarstellung angebracht, daß die Stellungnahmen der Gerichte sich darauf zu beschränken hätten, die Gründe, die für oder gegen einen Gnadenerweis sprechen, wertneutral anzuführen, ohne sich gutächtlich dahin zu äußern, ob eine Begnadigung befürwortet oder abgelehnt werden soll.

c) Stellungnahmen durch das erkennende Gericht:

Die StPO schließt von der Tätigkeit eines erkennenden Richters jenes Organ aus, das in entscheidender Funktion - z.B. als Untersuchungsrichter - in anderen Phasen eines Strafverfahrens mitgewirkt hat. Daraus ergibt sich die Vorstellung des Gesetzgebers, dem Richter keine Entscheidung aufzutragen, die ihn in einen Gegensatz zu seiner einmal gewonnenen Überzeugung drängen könnte. Es soll daher jeder Anschein einer voreingenommenen Stellungnahme vermieden werden, weshalb der Vorschlag, Stellungnahmen der Gerichte, die in der Sache entschieden haben, einzuholen, zumindest nicht unproblematisch ist.

d) Örtliche Zuständigkeit:

Das Gesetz läßt es aus Gründen der Flexibilität bewußt offen, für die Einholung von Stellungnahmen durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden die örtliche Zuständigkeit im Gesetz zu regeln. Gemäß Artikel 22 B.-VG. besteht für alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres

- 4 -

gesetzmäßigen Wirkungskreises die Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung. Keine Verpflichtung zur Rechtshilfe besteht demnach bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit. Artikel 18 Abs. 1 B-VG. beinhaltet die Bindung der gesamten staatlichen Verwaltung an bestehende Gesetzes, weshalb der Entwurf, der es allein dem Bundesministerium für Justiz freistellt, an welche staatsanwaltschaftliche Behörde es sich wendet, ohne hiefür im Gesetz Kriterien festzulegen, damit nicht im Einklang steht. Es wird vorgeschlagen, Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, wie dies in den erläuternden Bemerkungen angeführt ist, in das Gesetz aufzunehmen.

II. § 507 StPO:

a) Mitwirkung der Gerichte in Gnadensachen in Senatsbesetzung:

Da nach dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis bisher die Gerichte für gutachtliche Stellungnahmen zum Teil auch in "Senaten" im Sinne des Artikel 87 Abs. 2 B.-VG. zur Entscheidung berufen waren und daraus geschlossen wurde, die Entscheidungen über Gnadensachen ergingen in Ausübung eines richterlichen Amtes und nicht im Rahmen der Justizverwaltung, wäre insofern eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen überlegenswert. Bei den Landesgerichten stellt sich dieses Problem nicht, sondern ausschließlich bei den Rechtsmittelgerichten, weil bei den Landesgerichten schon bisher eine Entscheidung gem. § 411 StPO nicht in einem Senat zu treffen war.

Da jedoch nach dem vorliegenden Entwurf klargestellt ist, daß das Gnadenverfahren eine Verwaltungsangelegenheit ist, ist auch die Auslegung

- 5 -

denkbar, daß durch dieses Gesetz konträre gesetzliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Eine ausdrückliche Aufhebung jener überholten gesetzlichen Bestimmungen wäre jedoch im Interesse der Klarheit vorzuziehen.

- b) Anpassung der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 DV-.StAG und § 504 Abs. 1 GeO.:

Diese Bestimmungen müßten ebenfalls der neuen Rechtslage angepaßt werden, sofern man nicht davon ausgeht, daß sie durch das neue Gesetz zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

- c) Amtswegiger Gnadenvorschlag:

Wie schon bisher sieht auch der Entwurf die Möglichkeit eines Gnadenvorschlages von amts wegen vor. In diesen eher seltenen Fällen erhebt sich die Frage, ob es der Zustimmung des zu Begnadigenden bedarf, zumal eine Begnadigung nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile bringen kann, mögen diese auch geringfügig und gegenüber dem zugewendeten Vorteil kaum in Gewicht fallend sein, wie z.B. Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe. Auch ist der Fall denkbar, daß eine Begnadigung gegen den Willen des Verurteilten erfolgt. Die erläuternden Bemerkungen führen hiezu aus, daß die amtswegige Möglichkeit einer Begnadigung etwa aus öffentlichen Interesse bestehen müsse. Nähere gesetzliche Kriterien hierfür wären wünschenswert.

III. § 510 StPO (Hemmung des Strafvollzuges):

Der Entwurf enthält keine Regelung, ob eine Unterbrechung des Vollzuges der Strafe auch möglich ist, wenn der Verurteilte noch vor Einbringung des Gnadengesuches die Strafe angetreten hat. Aus der Formulierung "Hemmung" wird jedoch

- 6 -

abgeleitet, daß im Einklang zur bisherigen Praxis eine Unterbrechung des Strafvollzuges nicht vorgesehen ist.

IV. Materielle Voraussetzungen für einen Gnadenakt:

Wie die erläuternden Bemerkungen zutreffend betonen, sind die materiellen Voraussetzungen für einen Gnadenakt im Gesetz nicht festgelegt. Die bisherige Praxis in Gnadenverfahren würde ausreichende Kriterien für eine materielle Regelung des Gnadenrechtes bieten. Es wäre wünschenswert, wenn nicht nur die Verfahrensbestimmungen für das Gnadenverfahren auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt würden, sondern ebenso die materiellen Voraussetzungen hiefür. Die Konzentration der Gnadensachen auf eine Gnadeninstanz wird im Interesse der Gleichbehandlung begrüßt.

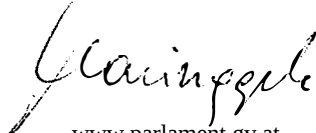
V. Personelle Auswirkungen der geplanten Änderungen:

Nach den erläuternden Bemerkungen zu § 509 StPO soll sich der Bundesminister für Justiz primär bei den Gnadenerhebungen an die Staatsanwaltschaften wenden. Dadurch entsteht bei den Staatsanwaltschaften ein personeller Mehraufwand und wäre hiefür entsprechend Vorsorge zu treffen.

VI. Abschließende Bemerkungen:

Die Stellungnahme enthält nicht zu sämtlichen geplanten neuen Bestimmungen Vorschläge; dies deshalb, weil den nicht argeführten Bestimmungen vollinhaltlich beigetreten wird. Positiv vermerkt wird, wie bereits unter Punkt IV. ausgeführt, daß nunmehr eine einheitliche Gnadeninstanz für ganz Österreich im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise geschaffen werden soll.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft
i.V.



www.parlament.gv.at